

An Herrn  
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien  
Mag. Alexander Schallenberg  
Ballhausplatz 2  
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich der Zeichnung von **Gustav Klimt** **Bekleidete Schwebende. Studie zum gemalten Kompositionsentwurf zu „Die Medizin“**, 1897, LM Inv.Nr. 1341, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2017 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. September 2019 einstimmig nachstehenden

## **B E S C H L U S S**

gefasst:

*Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünden diese Werke im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.*

### Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das gegenständliche Blatt wurde von Prof. Dr. Rudolf Leopold im Dorotheum bei der Sonderauktion „Jugendstil und Kunst des 20. Jahrhunderts“ am 15. Dezember 1988 erworben. Es trägt auf der Vorderseite den handschriftlichen Vermerk: „*Nachlass meines Bruders Gustav / Hermine Klimt*“ sowie die Ziffernfolge „2609“. Aus diesen Angaben ist zu schließen, dass sich das Blatt im Nachlass von Gustav Klimt befunden hatte und an dessen Schwester Hermine Klimt (1865–1938) gelangte. Nach ihrem Tod fand keine Verlassenschaftsabhandlung statt. Ob sich die Zeichnung in ihrem Nachlass befand und im Erbweg an ihre Geschwister bzw. deren Nachkommen gelangte, ließ sich auch durch Nachfragen der Provenienzforschung bei den Nachkommen nicht mehr feststellen. Laut Auskunft des Dorotheums war die Zeichnung von einer Privatperson eingebracht worden, die im Jahr 2001 verstorben ist. Laut Auskunft des Dorotheum sei aber eine Verwandtschaft Gustav Klimts nicht feststellbar.

Da auf Grundlage des vorliegenden Dossiers offen bleibt, wer Eigentümer des Blattes zwischen 1933/1938 und 1945 war, kann nicht festgestellt werden, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 23. September 2019

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny  
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff